

<p align="center">Gesellschaftsvertrag aktuelle Fassung</p>	<p align="center">Gesellschaftsvertrag Antrag der Gruppe SPD-Grüne-Linke</p>	
<p align="center">§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft</p>	<p align="center">keine Änderung</p>	
<p align="center">§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>1. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Freizeit- und Gesundheitseinrichtungen der Stadt Laatzten, insbesondere des Sport- und Freizeitbades einschließlich Gastronomie, Sauna und Fitnessbereich.</p> <p>2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der genannte Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert wird.</p> <p>3. Die Gesellschaft kann mit vorheriger Zustimmung des Rates der Stadt Laatzten andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen, vertreten und sich an solchen Unternehmen beteiligen.</p> <p>Weiterhin kann die Gesellschaft Gesellschaftsanteile an der Netzgesellschaft Laatzten GmbH & Co.KG sowie der Netzverwaltungsgesellschaft Laatzten mbH übernehmen.</p>	<p align="center">§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Freizeit- und Gesundheitseinrichtungen der Stadt Laatzten, insbesondere des Sport- und Freizeitbades einschließlich des Gastronomie-, Sauna-, Fitness- und Wellnessbereiches.</p> <p>(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der genannte Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert wird.</p> <p>(3) Die Gesellschaft kann mit vorheriger Zustimmung des Rates der Stadt Laatzten andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen, vertreten und sich an solchen Unternehmen beteiligen.</p> <p>Weiterhin kann die Gesellschaft Gesellschaftsanteile an der Netzgesellschaft Laatzten GmbH & Co.KG sowie der Netzverwaltungsgesellschaft Laatzten mbH übernehmen.</p>	<p>redaktionelle Änderungen</p>

<p>4. Werden durch Planung bzw. sonstige Vorhaben der aquaLaatzium Freizeit-GmbH die Interessen der Stadt Laatzten berührt, so ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten. Zu diesem Zweck kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin von dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin jederzeit Auskunft und Einsicht in die Akten verlangen.</p>	<p>(4) Werden durch Planung bzw. sonstige Vorhaben der aquaLaatzium Freizeit-GmbH die Interessen der Stadt Laatzten berührt, so ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zu unterrichten. Zu diesem Zweck kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister von der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer jederzeit Auskunft und Einsicht in die Akten verlangen.</p>	<p>redaktionelle Änderung</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr und Bekanntmachung</p> <p>1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.</p> <p>2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Jahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.</p> <p>3. Die Bekanntmachungen erfolgen im Bundesanzeiger.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr und Bekanntmachung</p> <p>(1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.</p> <p>(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Jahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.</p> <p>(3) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in der gesetzlich vorgeschriebenen Form im Bundesanzeiger.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 4 Stammkapital und Stammeinlagen</p>	<p style="text-align: center;">keine Änderung</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5 Gesellschaftsorgane</p> <p>Organe der Gesellschaft sind:</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Organe der Gesellschaft</p> <p>Organe der Gesellschaft sind:</p>	<p>redaktionelle Änderung</p>

<p>a) die Geschäftsführung b) die Gesellschafterversammlung und c) der Aufsichtsrat</p>	<p>a) die Geschäftsführung (§ 6) b) die Gesellschafterversammlung (§ 7) c) der Aufsichtsrat (§ 10)</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6 Geschäftsführung und Vertretung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin oder mehrere Geschäftsführer/innen. Der/die Geschäftsführer/innen werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. 2. Ist nur ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestellt, so vertritt er/sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführer/innen oder von einem/einer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten. 3. Die Gesellschafterversammlung kann jedoch allen oder einzelnen Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen die Berechtigung zur Alleinvertretung - insgesamt oder in Teilbereichen - einräumen und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen. 4. Die Geschäftsführer/innen sind verpflichtet, die Weisungen der Gesellschaft zu befolgen, insbesondere als zustimmungspflichtige bezeichnete 	<p style="text-align: center;">§ 6 Geschäftsführung und Vertretung</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin oder mehrere Geschäftsführer/innen. Der/die Geschäftsführer/innen werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. (2) Ist nur ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestellt, so vertritt er/sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführer/innen oder von einem/einer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten. (3) Die Gesellschafterversammlung kann jedoch allen oder einzelnen Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen die Berechtigung zur Alleinvertretung - insgesamt oder in Teilbereichen - einräumen und Befreiungen von den Beschränkungen des § 181BGB erteilen. (4) Die Geschäftsführer/innen sind verpflichtet, die Weisungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats zu befolgen, insbesondere als zustimmungspflichtige bezeichnete Geschäfte nur mit Zustimmung des für die Zustimmung zuständigen Organs vorzunehmen. 	<p>Änderung Zuständigkeit von GV auf AR</p> <p>Klarstellung: Weisungen GV und AR</p>

<p>Geschäfte nur mit Zustimmung des für des für die Zustimmung zuständigen Organs vorzunehmen.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 7 Gesellschafterversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal jährlich innerhalb von sieben Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Darüber hinaus können außerordentliche Versammlungen einberufen werden, wenn dies aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. 2. Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführer/innen oder durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit der Aufgabe der Einladung zur Post. 3. Die Stadt Laatzen wird in der Gesellschafterversammlung durch den Bürgermeister/in vertreten. 4. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Sitzungsniederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. 	<p style="text-align: center;">§ 7 Gesellschafterversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Es finden mindestens zwei ordentliche Gesellschafterversammlungen jährlich statt. Darüber hinaus sind außerordentliche Versammlungen zu berufen, wenn dies aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. (2) Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführer/innen oder durch den Aufsichtsratsvorsitzenden/die Aufsichtsratsvorsitzende. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung des Zeitpunkts, des Ortes und der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder mit sonstigen Mitteln der modernen Kommunikationstechnik (E-Mail, Fax). Die Ladungsfrist beginnt mit dem Versand der Einladung. (3) Die Stadt Laatzen wird in der Gesellschafterversammlung durch die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister vertreten. Sie/Er hat die Interessen der Stadt zu verfolgen und ist an die Beschlüsse des Rates und des Verwaltungsausschusses gebunden. (4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Sitzungsniederschrift anzufertigen, in der mindestens 	

<p>5. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist als Vertreterin der Gesellschafterin vom Verbot des § 181 BGB befreit.</p> <p>6. Der/die Geschäftsführer/innen nehmen an der Gesellschafterversammlung teil.</p>	<p>die gefassten Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses festzuhalten sind und die von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.</p> <p>(5) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist als Vertreter/in der Gesellschafterin vom Verbot des § 181 BGB befreit.</p> <p>(6) Der/die Geschäftsführer/innen und der/die Aufsichtsratsvorsitzende und sein/seine Stellvertreter/in nehmen an der Gesellschafterversammlung teil.</p>	<p>Änderungsvorschlag: „.....können teilnehmen“</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Rechte der Gesellschafterversammlung</p> <p>1. Die Gesellschafterversammlung kann als oberstes Organ der Gesellschaft der Geschäftsführung in sämtlichen Angelegenheiten des Unternehmens Weisungen erteilen, an welche diese gebunden ist. Die Gesellschafterversammlung beschließt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.</p> <p>2. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Genehmigung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses und die Entlastung der Geschäftsführung.</p> <p>3. Sie bestellt die Mitglieder der Geschäftsführung.</p> <p>4. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere: a) die Änderung des Gesellschaftsvertrages, b) die Auflösung der Gesellschaft,</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Rechte der Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung kann als oberstes Organ der Gesellschaft der Geschäftsführung in sämtlichen Angelegenheiten des Unternehmens Weisungen erteilen, an welche diese gebunden ist.</p> <p>(2) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Genehmigung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses und die Entlastung der Geschäftsführung.</p> <p>(3) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere a. die Änderung des Gesellschaftsvertrages b. die Auflösung der Gesellschaft c. der Wirtschaftsplan bestehend aus Finanz- und Erfolgsplan bzw. Genehmigung des Wirtschaftsplanes</p>	<p>Anpassung an § 6 (Bestellung Gf; Streichung Nr. d) und e))</p>

<p>c) der Wirtschaftsplan, bestehend aus Finanz- und Erfolgsplan, bzw. Genehmigung des Wirtschaftsplanes, d) die Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer/innen, e) die Erteilung und der Widerruf von Prokura und Handlungsvollmachten, f) die Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss und die Bestellung sonstiger Sicherheiten, sofern ein Betrag von EUR 25.000,00 (i. W.: Euro fünfundzwanzigtausend) überschritten wird unter Beachtung des § 138 (5) NKomVG, g) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie Abschluss von Gemeinschaftsverträgen, h) die Erweiterung und die Beteiligung von Betriebszweigen bzw. ihrer wesentlichen Veränderung, i) der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, j) die Entsendung von Vertretern und Vertreterinnen in die Organe (einschließlich Beirat) eines Beteiligungsunternehmens, k) die Festsetzung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, l) die Führung von Rechtsstreitigkeiten zwischen einem Geschäftsführer/-einer Geschäftsführerin und der Gesellschaft sowie m) die abweichende Beschlussfassung von einem Votum des Aufsichtsrates.</p>	<p>d. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss und Bestellung sonstiger Sicherheiten, sofern ein Betrag von EUR 25.000,00 (i. W.: Euro fünfundzwanzigtausend) überschritten wird unter Beachtung des NKomVG in der jeweils gültigen Fassung e. der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie Abschluss von Gemeinschaftsverträgen f. die Erweiterung und die Beteiligung von Betriebszweigen bzw. ihrer wesentlichen Veränderung g. der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten h. die Entsendung von Vertretern und Vertreterinnen in die Organe (einschließlich Beirat) eines Beteiligungsunternehmens i. die Festsetzung der Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern j. die Führung von Rechtsstreitigkeiten zwischen einem Geschäftsführer/-einer Geschäftsführerin und der Gesellschaft.</p>	
---	--	--

<p style="text-align: center;">§ 9 Anfechtung und Nichtigkeit von Gesellschafterbeschlüssen</p>	<p style="text-align: center;">keine Änderung</p>	
<p style="text-align: center;">§ 10 Aufsichtsrat</p> <p>1. Die Gesellschaft erhält einen Aufsichtsrat. Er besteht aus elf Mitgliedern, die vom Rat der Stadt Laatzien bestellt werden. Bei der Bestellung soll eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer der Gesellschaft als Mitglied berücksichtigt werden.</p> <p>Die Verteilung der Sitze erfolgt analog der Verteilung der Sitze in kommunalen Ausschüssen (analog § 71 Abs. 2 NKomVG in der geltend gemachten Fassung vom 17.11.2011). Ausgenommen hiervon ist die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer der Gesellschaft.</p> <p>Mit Ausnahme der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers darf kein weiteres Mitglied hauptamtlich oder hauptberuflich bei der aquaLaatzium Freizeit GmbH beschäftigt sein.</p> <p>Aufsichtsratsmitglieder werden grundsätzlich für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Rates der Stadt Laatzien bestellt. Für sie gilt § 71 Abs. 9 Satz 2 bis 3 NKomVG entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Aufsichtsrat</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Er besteht aus neun Mitgliedern, die vom Rat der Stadt Laatzien bestellt werden. Bei der Bestellung ist eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer der Gesellschaft nach Wahl durch die Belegschaft als Mitglied zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Die Verteilung der Sitze erfolgt analog der Verteilung der Sitze in kommunalen Ausschüssen (analog der Bestimmungen des NKomVG in der jeweils gültigen Fassung). Ausgenommen hiervon ist die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer der Gesellschaft.</p> <p>(3) Mit Ausnahme der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers darf kein weiteres Mitglied hauptamtlich oder hauptberuflich bei der aquaLaatzium Freizeit GmbH beschäftigt sein.</p> <p>(4) Aufsichtsratsmitglieder werden grundsätzlich für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Rates der Stadt Laatzien bestellt. Für sie gelten die Bestimmungen des NKomVG in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.</p>	<p>Änderung auf neun gewollt? Vorschlag: „soll“ lassen (was wäre, wenn kein AN bereit ist, ein Mandat im AR zu übernehmen?)</p>

<p>Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen die notwendige Sach- und Fachkompetenz zur Beurteilung der operativen, finanziellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten der Gesellschaft besitzen.</p> <p>2. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/ einen Stellvertreter.</p> <p>3. Die Geschäftsführerin/ der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt. Der Geschäftsführerin/ dem Geschäftsführer steht bei der Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates kein Stimmrecht zu.</p> <p>4. Die/ der Vorsitzende oder bei Verhinderung ihre/ sein Stellvertreter/in beruft den Aufsichtsrat mindestens zweimal jährlich ein.</p> <p>5. Die Sitzungen des Aufsichtsrates sind unter Beifügung der Tagesordnung sowie aller notwendigen Erläuterungen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder mit sonstigen Mitteln der modernen Kommunikationstechnik (E-Mail, Fax) mit einer Frist von mindestens einer Woche vor dem Termin gegenüber den Mitgliedern des Aufsichtsrates unter Angabe von Zeit und Ort der Aufsichtsratssitzung. Bei der Berechnung der sich aus dem</p>	<p>(5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen die notwendige Sach- und Fachkompetenz zur Beurteilung der operativen, finanziellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten der Gesellschaft besitzen.</p> <p>(6) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/ einen Stellvertreter.</p> <p>(7) Der/ die Geschäftsführer/innen nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt. Der Geschäftsführerin/ dem Geschäftsführer steht bei der Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates kein Stimmrecht zu.</p> <p>(8) Die Vorsitzende/der Vorsitzende oder bei Verhinderung ihre/sein Stellvertreter/in beruft den Aufsichtsrat mindestens zweimal jährlich ein.</p> <p>(9) Die Sitzungen des Aufsichtsrates sind unter Beifügung der Tagesordnung sowie aller notwendigen Erläuterungen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder mit sonstigen Mitteln der modernen Kommunikationstechnik (E-Mail, Fax) mit einer Frist von mindestens einer Woche vor dem Termin gegenüber den Mitgliedern des Aufsichtsrates unter Angabe von Zeit und Ort der Aufsichtsratssitzung. Bei der Berechnung der sich aus dem Satz 2 dieser Bestimmung ergebenden Frist ist der Tag der Absendung nicht mit zu berücksichtigen.</p>	
--	---	--

<p>Satz 2 dieser Bestimmung ergebenden Frist ist der Tag der Absendung nicht zu berücksichtigen.</p> <p>In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 48 Stunden abgekürzt werden. In diesen dringenden Fällen kann die Ladung auch in telefonischer Form erfolgen.</p> <p>6. Beschlussfassung des Aufsichtsrates durch schriftliche oder andere Stimmabgabe ist zulässig, wenn der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein/seine/ihr/ihre Stellvertreter/in aus besonderen Gründen eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.</p> <p>7. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein/seine/ihr/ihre Stellvertreter/in anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p> <p>8. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin der Sitzung zu unterzeichnen ist und innerhalb von zwei Wochen an sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates und an den/die Geschäftsführer/die Geschäftsführerin/innen zuzusenden ist.</p>	<p>In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 48 Stunden abgekürzt werden. In diesen dringenden Fällen kann die Ladung auch in telefonischer Form erfolgen.</p> <p>(10) Beschlussfassung des Aufsichtsrates durch schriftliche oder andere Stimmabgabe ist zulässig, wenn die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ihr/e bzw. sein/e Stellvertreter/in aus besonderen Gründen eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.</p> <p>(11) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die/ der Vorsitzende oder ihr/e bzw. sein/e Stellvertreter/in anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p> <p>Verhinderte Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie ein anderes Aufsichtsratsmitglied in Textform zur Stimmabgabe bevollmächtigen (Stimmvollmacht) oder ihre schriftliche Stimmabgabe durch eine andere Person überreichen lassen (Stimmbotschaft). Die §§ 108 Abs. 3 und 109 Abs. 3 Aktiengesetz finden entsprechend Anwendung.</p> <p>(12) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist und innerhalb von zwei Wochen an</p>	
--	---	--

<p>9. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind von allen Gesellschafterversammlungen in Kenntnis zu setzen. Die Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen steht ihnen frei.</p> <p>10. Die Aufsichtsratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.</p> <p>11. Die Bestimmungen des § 52 I GmbHG sind nicht auf den Aufsichtsrat anzuwenden.</p>	<p>sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates und an die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer zuzusenden ist.</p> <p>(13) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind von allen Gesellschafterversammlungen in Kenntnis zu setzen. Die Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen steht ihnen frei.</p> <p>(14) Die Aufsichtsratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 10 a Der Beirat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gesellschaft erhält einen Beirat. Die Mitglieder des Beirats werden für die Dauer der Wahlperiode aus dem Kreis der Nutzergruppen vom Rat bestellt. 2. Die Mitglieder des Beirats werden hinsichtlich der Nutzerzufriedenheit und der Veränderungswünsche der einzelnen Nutzergruppen und deren Auswirkungen auf den Badbetrieb beratend für den Aufsichtsrat tätig. 3. Der Beirat tagt mindestens einmal im Jahr gemeinsam mit dem Aufsichtsrat. § 10 Nr. 5 des Gesellschaftsvertrages gilt entsprechend. 4. Die Mitgliedschaft im Beirat endet, wenn das Beiratsmitglied seiner Nutzergruppe nicht mehr angehört oder diese Nutzergruppe sich aufgelöst hat. Endet die Mitgliedschaft eines Beiratsmitglieds, kann für den Rest der Wahlperiode ein Ersatzmitglied bestellt werden. 	<p style="text-align: center;">§ 11 Der Beirat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gesellschaft erhält einen Beirat. Die Nutzergruppen legt der Rat fest. Danach entsenden die Nutzergruppen ihre/n Vertreter/in in den Beirat. 2. Die Mitglieder des Beirats werden hinsichtlich der Nutzerzufriedenheit und der Veränderungswünsche der einzelnen Nutzergruppen und deren Auswirkungen auf den Badbetrieb beratend für den Aufsichtsrat tätig. 3. Der Beirat tagt mindestens einmal im Jahr gemeinsam mit dem Aufsichtsrat. § 10 Nr. 5 des Gesellschaftsvertrages gilt entsprechend. 4. Die Mitgliedschaft im Beirat endet, wenn das Beiratsmitglied seiner Nutzergruppe nicht mehr angehört oder diese Nutzergruppe sich aufgelöst hat. Endet die Mitgliedschaft eines Beiratsmitglieds, kann für den Rest der Wahlperiode ein Ersatzmitglied bestellt werden. 	<p>muss lauten: § 10 Abs. 9</p>

<p style="text-align: center;">§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeiten der Geschäftsführung. Er hat hierüber der Gesellschafterversammlung Bericht zu erstatten. 2. Zu den ausschließlichen Aufgaben der stimmberechtigten Mitglieder des Aufsichtsrates gehören insbesondere: <p>Vorschläge an die Gesellschafterversammlung zur Verwendung des Reingewinns und zur Entscheidung über einen etwaigen Gewinnvortrag und der Abdeckung eines etwaigen Verlustes.</p> 3. Der Aufsichtsrat hat einen Beratungs- bzw. Vorschlagsrecht (Votum) bezüglich: <ol style="list-style-type: none"> a) des Wirtschaftsplanes, bestehend aus Finanz- und Erfolgsplan, bzw. der Genehmigung des Wirtschaftsplanes, b) des Erwerbs und der Veräußerung von Unternehmen und der Beteiligungen und des Abschlusses von Gemeinschaftsverträgen, d) der Erweiterung und Beteiligung von Betriebszweigen bzw. ihrer wesentlichen Veränderung, e) des Erwerbs, der Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, f) der Entsendung von Vertretern und Vertreterinnen in den Aufsichtsrat oder des entsprechenden Organs (einschließlich des Beirats) eines Beteiligungsunternehmens. 	<p style="text-align: center;">§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrats</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Der Aufsichtsrat ist für die Bestellung und Abberufung des/der Geschäftsführers/in sowie die Erteilung und Widerruf von Prokura und Handlungsvollmachten zuständig. (2) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeiten der Geschäftsführung. Er hat hierüber der Gesellschafterversammlung Bericht zu erstatten. (3) Der Aufsichtsrat bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor. Insbesondere nachfolgende Angelegenheiten bedürfen einer vorherigen Beschlussfassung des Aufsichtsrates. <ol style="list-style-type: none"> a) Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgs-, Finanz- und Investitionsplan sowie deren Änderungen und wesentliche Überschreitungen, b) Jahresabschlüsse und Entlastungen der Geschäftsführung, c) Gründung von Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen, d) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Unternehmensteilen und Abschluss von Gemeinschaftsverträgen, e) des Erwerbs, der Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, f) Aufnahme neuer Produkte bzw. Dienstleistungen sowie deren Aufgabe, g) der Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in den Aufsichtsrat oder des entsprechenden 	
---	---	--

	<p>Organs (einschließlich des Beirats) eines Beteiligungsunternehmens,</p> <p>h) Vorschläge an die Gesellschafterversammlung zur Verwendung des Reingewinns und zur Entscheidung über einen etwaigen Gewinnvortrag und der Abdeckung eines etwaigen Verlustes.</p> <p>i) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben und beschließt darüber.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 13 Vermittlungsausschuss</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen Vermittlungsausschuss, der aus 4 Mitgliedern, besteht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die/der Vorsitzende (vom Aufsichtsrat zu wählen), • die/der stellvertretende Vorsitzende (vom Aufsichtsrat zu wählen), • die/der in den Aufsichtsrat gewählte Arbeitnehmer/in • die Vertreterin/der Vertreter der Gesellschafterversammlung. <p>(2) Der Vermittlungsausschuss hat die Aufgabe, bei Unstimmigkeiten zwischen dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken und beiden Gremien entsprechende Beschlussvorschläge zu machen.</p>	neu

§ 12 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung	keine Änderung	
§ 13 Verfügung über Geschäftsanteile	keine Änderung	
§ 14 Schlussbestimmung	keine Änderung	

Anmerkung: Die Anpassung an das NkomVG erfolgten 2017, als die Erweiterung des AR von neun auf elf Mitglieder beschlossen wurde. Es wurden die konkreten Vorschriften genannt, während im Antrag die Vorschriften des NkomVG in der jeweils geltenden Fassung gelten sollen.